

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Kommando
Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Luzern, 10. Juni 2024

ENTSCHEID

Feststellungsverfügung: Telefonat mit der Gewerbepolizei vom 30. April 2024
und Personenkontrolle vom 1. Mai 2024

Gesuchsteller: Stephan Zurfluh, Brisigstrasse 24, 5400 Baden

Sachverhalt:

1. Mit E-Mail vom 2. Mai 2024 wandte sich Stephan Zurfluh an die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons Luzern. Zuständigkeitshalber wurde seine Eingabe zur Beantwortung an die Luzerner Polizei überwiesen. Er machte geltend, dass er telefonischen Kontakt mit der Gewerbepolizei gehabt habe. Dabei habe er diese über ein Vorhaben vom 1. Mai 2024 in der Altstadt Luzern informiert. Er habe keine Einwände dagegen erhalten. Am 1. Mai 2024 sei er am Kornmarkt in Luzern aufgetreten, um durch seine Lieder politische Themen zur Diskussion zu stellen. Um 11.30 Uhr sei dann eine Polizeipatrouille gerufen worden und seine Identitätskarte sei für eine halbe Stunde einbehalten worden. Man habe ihm mitgeteilt, dass er gemäss dem städtischen Reglement erst nach 17.00 Uhr auftreten dürfe. Stephan Zurfluh führte aus, dass die Personenkontrolle vermutlich bewusst während der Mittagspause durchgeführt worden sei, um die Möglichkeit einer sofortigen Klärung zu verhindern. Weiter erwähnte er, dass er, als er am Nachmittag des 1. Mai 2024 erneut die Gewerbepolizei anrief, keine Auskunft betreffend die Personenkontrolle erhalten habe und das Telefonat beendet worden sei. Stephan Zurfluh bemängelte, dass ihm das Recht auf freie Meinungsäusserung verwehrt worden sei und forderte eine offizielle Entschuldigung für die Behinderung seiner Rechte am 1. Mai 2024. Weiter gab er an, dass er anlässlich seiner telefonischen Kontaktaufnahme mit der Gewerbepolizei falsch informiert worden sei.
2. Am 23. Mai 2024 beantwortete die Luzerner Polizei die Anfrage von Stephan Zurfluh vom 2. Mai 2024 per E-Mail. Stephan Zurfluh war mit der Antwort nicht einverstanden und gelangte gleichentags erneut an die Luzerner Polizei.
3. Mit E-Mail vom 24. Mai 2024 bat Stephan Zurfluh die Luzerner Polizei um Erlass eines rekursfähigen Bescheids.

4. Am 25. Mai 2024 zeigte die Luzerner Polizei Stephan Zurfluh per E-Mail die rechtlichen Möglichkeiten auf und wies ihn darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, gestützt auf § 44a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; SRL Nr. 40) eine Verfügung über Realakte zu verlangen. Das Gesuch sei schriftlich (nicht per E-Mail) und begründet an das Kommando der Luzerner Polizei zu richten.
5. Mit Schreiben vom 26. Mai 2024 ersuchte Stephan Zurfluh die Luzerner Polizei schriftlich um Erlass einer rekursfähigen Verfügung. Seine Eingabe wird gestützt auf § 44 Abs. 1c VRG als Gesuch um Feststellung der Widerrechtlichkeit der kritisierten polizeilichen Handlungen behandelt.

Erwägungen:

1. Am 30. April 2024 meldete sich Stephan Zurfluh telefonisch bei der Gewerbepolizei. Er erkundigte sich nach Veranstaltungen am 1. Mai in Luzern. Ein Mitarbeiter erklärte ihm, dass keine speziellen Anlässe bekannt seien und es sich dabei um einen normalen Arbeitstag handle. Auch wurde er darüber informiert, dass die Gewerbepolizei nicht für die Bewilligung von offiziellen Kundgebungen zuständig sei. Darauf erklärte Stephan Zurfluh, dass er der Meinung sei, die telefonisch kontaktierte Abteilung müsse doch darüber informiert sein, was in Luzern stattfinde. Er teilte darauf mit, dass er trotzdem vorhabe, am 1. Mai 2024 nach Luzern zu kommen. Dabei werde er mit seiner Gitarre durch Luzern ziehen, um öffentlich über die aktuelle Politik zu diskutieren. Dies erklärte er ebenso in einer darauffolgenden E-Mail an die Gewerbepolizei.
2. Am 1. Mai 2024 ging um 11.42 Uhr bei der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei die Meldung ein, dass sich beim Rathaus in der Stadt Luzern ein Strassenmusiker aufhalte. Aufgrund dieser Meldung begab sich eine Patrouille vor Ort. Beim Eintreffen auf dem Kornmarkt um 11.50 Uhr trafen die Polizeiangehörigen Stephan Zurfluh an. Dieser ging in der Folge auf die Polizeiangehörigen zu und händigte unaufgefordert seine Identitätskarte aus. Weiter erklärte er, dass die Polizeiangehörigen ihn in Untersuchungshaft nehmen könnten. Stephan Zurfluh wurde darauf einer Personenkontrolle unterzogen und ihm wurde der Grund der Kontrolle erläutert. Er entgegnete, dass ihm das Gesetz egal sei und er die Gewerbepolizei vorgängig darüber informiert habe, dass er am 1. Mai in Luzern musizieren werde. Weiter meinte er, seiner Meinung nach sei es am 1. Mai erlaubt, aus politischen Gründen zu musizieren und er dafür bestimmt keine Bewilligung benötige. Die Polizeiangehörigen erklärten Stephan Zurfluh darauf die Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern und teilten ihm mit, ab wann und wo er in der Stadt Luzern musizieren dürfe. Noch während der Kontrolle wandte sich Stephan Zurfluh von den beiden Polizeiangehörigen ab und spielte ein weiteres Lied. Nachdem er erneute auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen worden war, wurde die Personenkontrolle um 12.06 Uhr beendet. Stephan Zurfluh lief darauf die Rathauptreppe hinunter und verliess die Örtlichkeit in unbekannte Richtung.
3. Stephan Zurfluh meldete sich gleichentags am Nachmittag erneut bei der Gewerbepolizei. Er beschwerte sich über die vorangehende Polizeikontrolle und fragte nach, wieso er seine Menschenrechte in Luzern nicht «ausleben» dürfe. Erneut wurde ihm

erklärt, dass die Gewerbepolizei nicht zuständig sei. Weiter fragte Stephan Zurfluh den Mitarbeiter der Gewerbepolizei nach der Rechtmässigkeit der Polizeikontrolle. Dieser konnte Stephan Zurfluh jedoch keine genaue Auskunft erteilen, da ihm die Details des Vorfalls nicht bekannt waren. Das Telefonat wurde dann unerwartet unterbrochen, allerdings nicht – wie von Stephan Zurfluh behauptet – aktiv durch den Mitarbeiter der Gewerbepolizei aufgelegt.

4. Es ist zutreffend, dass im Rahmen einer politischen Kundgebung und gestützt auf das Recht auf freie Meinungsäusserung Lieder gesungen werden dürfen. In der Stadt Luzern müssen in Bezug auf das Musizieren dazu jedoch die Bestimmungen des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 16. März 2011 (VNöG) beachtet werden. Gemäss Art. 25 Abs. 1b VNöG sind Strassendarbietungen einer Einzelperson ohne ausdrückliche Bewilligung werktags zwischen 17.00 und 21.30 Uhr erlaubt. Musikalische Darbietungen ausserhalb dieses Zeitfensters bedürfen einer Bewilligung der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern. Ein Mitarbeiter der Gewerbepolizei teilte Stephan Zurfluh anlässlich des Telefonates vom 30. April 2024 mit, dass die Gewerbepolizei für Fragen der Nutzung des öffentlichen Grundes nicht zuständig sei und verwies ihn korrekterweise an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern.
5. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Handlungen der Luzerner Polizei im Rahmen des Telefonates vom 30. April 2024 und der Personenkontrolle vom 1. Mai 2024 rechtmässig und verhältnismässig waren. Das Gesuch um Feststellung der Widerrechtlichkeit von Handlungen der Luzerner Polizei wird deshalb abgewiesen.
6. Gemäss § 198 Abs. 1a VRG hat die Partei im erstinstanzlichen Verfahren unter Vorbehalt der §§ 199 und 200 die amtlichen Kosten zu tragen, wenn sie den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat. Nach § 200 Abs. 1 VRG kann die Behörde, abweichend von den §§ 198 und 199 VRG, die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitsache, dies rechtfertigen. Vorliegend ist Stephan Zurfluh nicht primär wirtschaftlich am Verfahrensausgang interessiert.

Rechtsspruch:

1. Es wird festgestellt, dass die Handlungen der Luzerner Polizei vom 30. April 2024 (Telefonat mit der Gewerbepolizei) und vom 1. Mai 2024 (Personenkontrolle) rechtmässig und verhältnismässig waren.
2. Das Gesuch um Feststellung der Widerrechtlichkeit von Handlungen der Luzerner Polizei wird abgewiesen.
3. Gestützt auf § 200 Abs. 1 VRG werden keine amtlichen Kosten erhoben.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Zustellung an:

- Stephan Zurfluh, Brisigstrasse 24, 5400 Baden (A-Post Plus)
- Chef Sicherheits- und Verkehrspolizei

Luzerner Polizei



lic. iur. Adi Achermann
Kommandant

Versand: 11. Juni 2024